

der vorgeschlagenen Nachfolgeregelung zu bewegen, dann ließe sich sehr wohl von unehrlichen Absichten sprechen.

Karls d. Dicken geringe Hoffnung auf die Erfüllung seines Wunsches besitzt insofern einen tragischen Charakter, als er dieses Anliegen offensichtlich gut hätte begründen können. Eduard Hlawitschka²⁵³ hat beobachtet, dass sich seit dem Sommer 885 „in den Urkunden des Kaisers die Bestimmungen, die Vorsorge für sein Gedächtnis nach seinem Tode treffen,“ auffällig häufen, woraus zu schließen ist, dass es zu dieser Zeit um Karls „Gesundheit nicht mehr zum besten stand.“ Das heißt nicht mehr und nicht weniger, als dass der Impuls des Kaisers, über seine Nachfolge nachzudenken und entsprechende Sondierungen unter den politischen Eliten seines Reiches vorzunehmen, ganz und gar der „klassischen“ Voraussetzung der Todesgewissheit entsprungen ist. Um es einmal zynisch zu formulieren – Karl hatte den optimalen Zeitpunkt für eine Nachfolgeregelung in Händen gehalten. Trotzdem war er sich seiner Sache so wenig sicher gewesen, dass er einer Hilfestellung durch den Papst nicht entbehren zu können glaubte.

Für diesen Pessimismus liefern die Quellen keine direkt darauf bezogenen Begründungen. Sie sind wohl auch weniger in Einzelereignissen zu suchen, als bei der politischen Gesamtlage und der allgemeinen Stimmung unter den Zeitgenossen. Bernhards Abkunft kann kein wesentliches Argument für seine Sukzessionsunfähigkeit gebildet haben, hat doch illegitime Geburt weder bei der Königserhebung Arnolfs von Kärnten, noch bei dessen herrschaftserhaltenden und -zuweisenden Maßnahmen zugunsten seiner Söhne Zwentibold und Ratold²⁵⁴ ein echtes Hindernis dargestellt²⁵⁵. Man wird daher von den Erfolgsgeschichten der Regierung Karls²⁵⁶ insgesamt auszugehen haben und die Seitenhiebe, die der Karolinger von der zeitgenössischen Geschichtsschreibung speziell für sein als schmachvoll dargestelltes Verhalten

253) Vgl. HLAWITSCHKA, Nachfolgeprojekte (wie Anm. 248) S. 124 ff.; danach OFFERGELD, *Reges pueri* (wie Anm. 3) S. 467.

254) Zwentibold ist 895 von seinem Vater zum König Lotharingiens erhoben worden. Dem erheblich jüngeren Ratold war wohl ähnliches im *Regnum Italiae* zugedacht; näheres vgl. HLAWITSCHKA, Lotharingien (wie Anm. 248) S. 158; SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 15) S. 192 f., zudem noch unten S. 504 f.

255) Vgl. OFFERGELD, *Reges pueri* (wie Anm. 3) S. 470. Die Frage, ob Bernhard überhaupt als Illegitimer betrachtet wurde bzw. zu betrachten ist, hat kürzlich wieder FRIED, *Erfahrung und Ordnung* (wie Anm. 65) S. 175 in die Debatte geworfen.

256) Letzter informativer Überblick hierzu bei SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 15) S. 179-186.